

# „Lebensmittelgutscheine“ verweigern Bargeld verlangen!



Lebensmittelgutscheine gehören zu den so genannten „Sachleistungen“, die in Ausnahmefällen an Hilfebedürftige ausgegeben werden können und sind darüber hinaus ein hochgradiges Instrument öffentlicher Demütigung (an der Kasse des Supermarktes) und Entmündigung, sofern der Betroffene nicht mehr selbst über seinen Einkaufsladen und die Art der Ausgabe dieser Leistung bestimmen kann (Alkohol und Tabak z.B. sind Tabu). Die Leistung erfolgt nicht zusätzlich, sondern ersatzweise an Stelle der Regelleistung in Form von Geld.

## Bei unwirtschaftlichem Verhalten, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit

Gesetzlich geregelt ist die Anwendung von Sachleistungen im § 23, Abs. 2 SGB II: „(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.“ Mit diesem Passus sind auch die eigentlich engen Grenzen ihrer Anwendung beschrieben, insofern Unwirtschaftlichkeit, Drogen- und Alkoholabhängigkeit keine spekulative Diagnose irgend eines Sachbearbeiters sein darf, sondern hinreichend festgestellt werden muss. Immer wieder gibt es völlig normale Lebensumstände, die völlig normale Menschen dazu zwingen, das Konto zu überziehen oder sich anderweitig kurzfristig und minimal zu verschulden. (Die Bundesregierung macht dies seit Jahr und Tag!) Selbst für Hartz-IV-Betroffene ist ausdrücklich die Möglichkeit des Vorschusses bzw. eines Darlehens gesetzlich festgeschrieben. Mit Unwirtschaftlichkeit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit hat dies nur in den seltensten Fällen zu tun. Oft ist die ARGE selbst der Verursacher, wenn z.B. das Alg-2 nicht pünktlich oder nicht vollständig überwiesen wurde. (Mal ganz zu schweigen davon, dass der Regelsatz grundsätzlich zu niedrig ist.)

## Ohne Rechtsgrundlage

Umso frecher und ehrabschneidend ist es, wenn selbst in solchen Fällen in der ARGE Köln immer wieder der „Lebensmittelgutschein“ zum Einsatz kommt und damit den Betroffenen eines der drei o.g. Kriterien unterstellt wird. Da sich dies also in der Regel mit keiner Rechtsgrundlage deckt, sind Lebensmittelgutscheine konsequent zu verweigern. Bitten Sie andere Hartz-IV-Betroffene aus dem Wartebereich um solidarische Hilfe, suchen Sie notfalls das Gespräch mit dem Teamleiter oder treten Sie direkt den Weg zur ARGE-Geschäftsführung an (Luxemburger Str., Etage 10). Das Recht und der Erfolg sind hier (ausnahmsweise) auf Ihrer Seite!

## Ein Tipp zur Wirtschaftlichkeit

Sofern sich der Lebensmittelgutschein in den wenigen vermeintlich begründeten Fällen nicht vermeiden lässt, achten Sie auf Mehrwegprodukte. Flaschenpfand bringt bares Geld, über das Sie dann wiederum frei verfügen können.

Kölner  
Erwerbslose in  
Aktion e.V.

Nachdruck  
und weitere  
Verbreitung  
erwünscht.

v.i.S.d.h.P.:  
Die KEAs e.V.  
Steprathstr. 11  
51103 Köln

[www.die-KEAs.de](http://www.die-KEAs.de)  
[info@die-KEAs.de](mailto:info@die-KEAs.de)